



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 015

Datum: 19. Februar 2009

Die untere Wasserbehörde informiert:

Für die Errichtung und für Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern ist eine Genehmigung erforderlich

Im Vorfeld der im März / April 2009 stattfindenden Frühjahrgrabenschauen an Gewässern zweiter Ordnung weist die untere Wasserbehörde darauf hin, dass bei der Errichtung und bei Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Klaus Nowak, Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde, weiß aus der Erfahrung vergangener Grabenschauen, dass nicht immer klar ist, „wie weit der im Landeswassergesetz definierte Begriff Anlage reicht“.

Grundsätzlich gilt, dass dazu nicht nur größere Bauten wie Brücken, Anlegestellen, Wehre, Sohlabstürze, Pegel, Sandfänge, Düker, Einleitungs- oder Entnahgebauwerke gehören. „Vielmehr sind damit auch kleinere, oft von privater Hand errichtete Einrichtungen wie Treppen am Ufer, Uferwände, Stützmauern, Stege über Gewässer, Dämme, Einfriedungen / Zäune, Durchlässe, Dränanlagen, Viehtränken oder Baum- und Strauchpflanzungen gemeint“, erläutert Klaus Nowak.

Da von den Anlagen in vielen Fällen störende Einwirkungen auf die Gewässer, den Wasserabfluss und auf die Ökologie des Gewässers ausgehen, gibt das Gesetz auf, dass vor der Errichtung einer solchen Anlage bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zu stellen ist.

Art und Umfang der Antragsunterlagen sind im Einzelfall abzustimmen. Danach wird geprüft, ob die Anlage überhaupt an der vorgesehenen Stelle und in der geplanten Form erforderlich ist. Durch die Genehmigung, in der entsprechende Auflagen zur Art und Weise der zu errichtenden Anlage festgelegt sind, wird auch gewährleistet, dass mögliche nachteiligen Auswirkungen auf die definierten Bewirtschaftungsziele des Gewässers soweit wie möglich beschränkt werden. Anlagen an oder in Gewässern sind demzufolge so zu errichten, dass nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss und die Gewässerökologie soweit wie möglich vermieden werden.

Klaus Nowak weist abschließend auf einige Aspekte hin, die bei der wasserrechtlichen Genehmigung zwingend Berücksichtigung finden. Demnach sind: „Brücken und Durchlässe so zu bemessen, dass der Durchfluss des Wassers ausreichend gesichert ist, die überbaute Gewässerstrecke ist so kurz wie möglich zu halten. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in einem ausreichenden Abstand vom Gewässer verlegt werden, in der Regel mindestens 5 Meter und Gewässerkreuzungen sind in ausreichender Tiefe vorzunehmen, in der Regel mindestens 1 m unter der festen Gewässersohle.“

Weitere Informationen gibt es beim Umweltamt des Landkreises Börde mit Sitz in Wolmirstedt, bei der unteren Wasserbehörde, Farsleber Straße 19, unter der Telefonnummer: 03904 7240-4442.